

# Holzarbeiter-Zeitung

Organ des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes.

Monatliche Beilagen: „Der Betriebsrat in der Holzindustrie“ und „Holzarbeiter-Frauenblatt“.

Erscheint wöchentlich am Sonnabend. — Bezugspreis monatlich 0,50 Goldmark. Zu beziehen durch alle Postanstalten. Für Verbandsmitglieder unentgeltlich.

Verantwortlich für die Redaktion: M. Kayser, Berlin. Für die Expedition und den Anzeigenteil: Eduard Steindrenner, Berlin. Redaktion und Expedition: Berlin SO. 16, Am Kölnischen Park 2.

Inserate: Die 6 gespaltene Nonpareilzeile oder deren Raum nach Goldmark 50 Pf., Arbeitervermittlungen 30 Pf., Verbandsanzeigen 20 Pf. pro Zeile.

## Sozialversicherung und Ärztestreik.

Der Ärztestreik, der vom 1. Dezember 1923 an gegen die Krankenkassen verhängt wurde, lenkt den Blick in verstärktem Maße auf das Mißverhältnis zwischen den Beiträgen für die Sozialversicherung und den von diesen gewährten Leistungen. Dieses Mißverhältnis hat schon früher bestanden, ist aber in neuerer Zeit immer unerträglicher geworden. Die Schuld daran trägt im wesentlichen der Verfall der Währung. Die Beiträge flossen in entwertetem Zustand in die Kassen. Diese waren gesetzlich verpflichtet, ihre Reserven „mündelsicher“, das heißt so anzulegen, daß sie notwendig wertlos werden mußten. Um sich notdürftig über Wasser zu halten, mußten die Träger der Sozialversicherung ihre Einnahmen nach Möglichkeit zu steigern suchen und gleichzeitig die Ausgaben vermindern, ohne aber damit den Verfall aufhalten zu können. Das harte Wort, daß die ganze Sozialpolitik bankrott sei, entbehrt nicht einer gewissen Berechtigung.

Die Unfallversicherung ist jetzt dabei, ihre Finanzen neu zu regeln. Das Verlangen der Berufsvereinigungen nach höheren Beiträgen hat bei den Unternehmern Entzweiungstürme ausgelöst. Hier sind die Arbeiter nicht unmittelbar beteiligt, weil ihnen Beiträge für die Unfallversicherung nicht abgezogen werden. Der Unternehmer legt sie aus und verrechnet sie auf dem Unkostenkonto.

In der Invalidenversicherung wird der Beitrag reichsgesetzlich festgelegt; er beträgt zurzeit etwa 3 bis 4 Prozent des Wochenlohnes, wovon die Hälfte dem Arbeiter bei der jedesmaligen Lohnzahlung abgezogen wird. Die Leistungen der Invalidenversicherung an Renten waren schon immer lächerlich gering, um so höher war ihre Heilwirkung einschätzen zur Verhütung vorzeitiger Invalidität. Aber gerade diese wichtigste Tätigkeit wird aus Mangel an Mitteln immer schneller abgebaut.

Mit seiner Krankenkasse kommt der Arbeiter in der Regel am häufigsten und engsten in Berührung. Dem sich daraus ergebenden Bedürfnis der Mitglieder, über Rechte und Pflichten unterrichtet zu sein, haben die Kassenverwaltungen dadurch Rechnung getragen, daß die Kassensatzungen jedem Mitgliede zugänglich gemacht wurden. Beiträge und Leistungen der Kasse werden von deren Organen innerhalb des gesetzlich gezogenen Rahmens selbstständig festgelegt und waren bei den verschiedenen Kassen unterschiedlich. Das ist auch jetzt noch der Fall, aber der gesetzliche Rahmen ist so häufig geändert worden, daß in den geltenden Bestimmungen nur noch ganz Eingeweichte, die beruflich mit den Dingen zu tun haben, Bescheid wissen. Die Mitglieder nehmen den Abzug des Beitrages — bei der Krankenkasse trägt der Arbeiter zwei Drittel, der Unternehmer ein Drittel — hin, ohne recht kontrollieren zu können, ob die Höhe, die ja fortwährend wechselt, richtig ist. In letzter Zeit konnte der Wochenbeitrag bis zu 10 Prozent des wahren Verdienstes betragen, und viele Kassen sind bei der Beitragfestsetzung zu dieser äußersten Grenze gegangen.

Die Beiträge zur Erwerbslosenversicherung stehen im Verhältnis zu den Krankenkassenbeiträgen. Sie betragen 20 Prozent von ihnen, wovon der Unternehmer und der Arbeiter je die Hälfte zu tragen hat. Diese Beiträge zur Sozialversicherung werden ebenso wie die Einkommensteuer vom Lohn abgezogen und bedeuten eine schwere Belastung des Arbeiters; sein Nominallohn wird um 10 bis 15 Prozent gekürzt. Die Annahme, daß diese hohen Abzüge eine Sicherung für den Fall der Not gewähren, ist aber ein Irrtum. Bitter enttäuscht fühlt sich der Arbeiter, der in die anglichsche Lage kommt, die Hilfe der Krankenkasse in Anspruch zu nehmen. Jetzt erfährt er, daß er durch den hohen Beitrag nur das Anrecht auf Bettelpennie im wahren Sinne des Wortes erlangt hat. Die Geldwertung hat es den Kassen unmöglich gemacht, den Versicherten ein Krankengeld zu gewähren, das diesen Namen einigermaßen verdient.

Um hier etwas Abhilfe zu schaffen, hat die Reichsregierung die Verordnung über Krankenhilfe bei den Krankenkassen vom 30. Oktober 1923 erlassen. Die Verordnung enthält einige Verschlechterungen für die Kassenglieder. So wird z. B. vorgeschrieben, daß die Versicherten in allen Fällen 10 Prozent der Kosten für Arznei, Heil- und Stärkungsmittel selbst zu tragen haben. Gegen diese Bestimmung wurden ernste Einwendungen nicht erhoben, obwohl sie eine empfindliche Benachteiligung der Kranken bedeutet. Dagegen erhob sich ein Sturm der Entrüstung bei den Ärzten und ihrer Organisation, weil die Verordnung den Ärzten vorschreibt, nicht erforderliche Behandlung abzulehnen und Art und Umfang der ärztlichen Verrichtungen sowie die Verschreibung von Arznei, Heil- und Stärkungsmitteln auf das notwendige Maß zu beschränken. Solche Anweisungen hatten die Ärzte bisher schon auf Grund von Vereinbarungen mit den Kassen, aber ihr ärztliches Gewissen empörte sich nun dagegen, daß sie Richtlinien beachten sollen, die ein Reichsausschuß festsetzt, dem nicht nur die Spitzenorganisationen der Ärzte, sondern auch die der Krankenkassen angehören. Erst recht dagegen, daß auch Richtlinien durch den Kassenvorstand nach Anhörung des Sachverständigen aufgestellt werden können, und daß Widerhandlungen nach jeder Richtung hin von dem Kassenvorstand bestrafen, den betreffenden Arzt auf die Dauer von zwei Jahren von der Kassensatzung auszuschließen.

## Unternehmerforderungen zur Vertragserneuerung.

Der Arbeitgeberverband der deutschen Holzindustrie und des Holzgewerbes hat unserem Verbandsvorstand seine Forderungen für die Erneuerung des von den Unternehmern zum Ablauf am 15. Februar gekündigten Reichsmantelvertrages unterbreitet. In der Zuschrift heißt es:

Wir sind grundsätzlich bereit, einen Vertrag, der möglichst das gesamte Holzgewerbe umfaßt, abzuschließen, wenn abweichend von dem am 15. Februar 1924 ablaufenden Reichsmantelvertrag für das deutsche Holzgewerbe folgende grundsätzliche Änderungen vorgenommen werden können:

1. Die Arbeitszeit muß, unter Berücksichtigung des Leistungsstandes der gesamten deutschen Industrie und des Gewerbes und dem unbedingten energischen Bestreben, den Wiederaufbau des Wirtschaftslebens mit allen Kräften zu fördern, erheblich verlängert werden.
2. Es tritt dazu auch eine stärkere Betonung der qualifizierten Arbeit notwendig. Es muß deshalb die Entlohnung der gelehrten Arbeiter im Gegensatz zum Lohn der angeleiteten und ungelerten Arbeiter mehr als bisher herausgehoben werden. Die Frage der Lohnbildung nach Leistung wird überhaupt besonderer Beachtung bedürfen. Ob das unter den jetzigen Lohnformen möglich sein wird, ist zu prüfen. Auch eine Änderung der Altersklassen erscheint dabei nötig.
3. Die Einführung und Ausübung der Akkordarbeit darf keine hindernden Bestimmungen unterstellt werden, insbesondere kann die Einführung derselben in den einzelnen Betrieben nicht von dem Willen der Betriebsvertretung abhängig sein.
4. Die Vergütung für die Gewährung der Ferien ist für das Holzgewerbe unter den gegenwärtigen und zu erwartenden Verhältnissen nicht tragbar und muß beseitigt werden.

Sofort nach Bekanntwerden dieser Verordnung drohten die Ärzte mit dem Streik. Diese Drohung hatte Erfolg. Im Reichsarbeitsministerium fanden Verhandlungen zwischen den Vertretern der Ärzte und der Krankenkassen statt mit dem Erfolg, daß die Reichsregierung die eben erlassene Verordnung durch eine neue vom 29. November in dem von den Ärzten gewünschten Sinne abänderte. Trotzdem wurde der Ärztestreik mit Wirkung vom 1. Dezember an verkündet.

Dieser Kampf zwischen den Ärzten und Krankenkassen wird auf den Rücken der Versicherten ausgefochten, um deren Sympathie beide Teile mit Eifer werben. Die Ärzte haben eine straffe gewerkschaftliche Organisation und rechnen gerade aus diesem Grunde auf Verständnis bei den Gewerkschaften für ihr Vorgehen. Bei der Stellungnahme wird man sich vor jeder Voreingenommenheit hüten müssen. Der Organisation der Ärzte ist es gelungen, die Honorierung der ärztlichen Leistungen nach den Vorkriegssätzen, aufgewertet über dem Lebenshaltungsindex, zu erlangen. Das gilt z. B. für die Allgemeine Ortskrankenkasse in Berlin und dürfte in anderen Kassen ebenso oder ähnlich liegen. Das leisten die Arbeiter als Arbeitgeber, während man ihnen selbst Löhne bietet, die weit unter den Nominalhöhen der Vorkriegszeit liegen. Trotzdem ist anzuerkennen, daß die Beträge, die den einzelnen Ärzten zufließen, im allgemeinen sehr bescheiden sind. Das kommt daher, daß sich eine zu große Zahl von Ärzten in die ausgeworfene Summe teilen muß.

Die fragliche Verordnung enthält eine Bestimmung, welche dem Kassenvorstand gestattet, die Neuzulassung von Ärzten zu verweigern, wenn bei der Kasse auf je 1350 Versicherte, bei Familienbehandlung auf je 1000 Versicherte, mehr als ein Arzt einfällt. Das und die vorerwähnte Bestimmung, welche unter Umständen die fristlose Entlassung eines Arztes und seine zweijährige Ausschließung von der Kassensatzung gestattet, ist den Ärzten höchst unangenehm. Ihr anerkannter Wertes Korpsgeist strebt danach, allen Berufsangehörigen die Existenz zu sichern. Das ist sehr schön, aber wenn diese Fürsorge auf Kosten der hungernden Arbeiter geht und ihren Krankenkassen unerschwingliche Lasten auferlegt, dann bekommt die Sache doch ein anderes Gesicht.

Es gibt vielleicht in Deutschland nicht zu viel Ärzte, aber sie ballen sich in den Großstädten zusammen, während es auf dem Lande an ärztlicher Versorgung mangelt. Bei dem System der absolut freien Arztwahl muß jeder Arzt, der sich am Ort niederläßt, zur Kassensatzung zugelassen werden. Die Bezahlung hängt von der Zahl der behandelten Fälle ab. Das verführt manchen strebsamen Arzt, durch weitgehendes Entgegenkommen an die Wünsche der Patienten, das natürlich auf Kosten der Kasse geht, die Zahl seiner Kunden zu steigern. Während ist es mitunter zu beobachten, wie Ärzte, die autoritative Reaktionen sind, um die Sympathie der Arbeiter werben. Es sind oft dieselben Herrschaften, die sonst nicht laut genug nach Verlängerung der Arbeitszeit und Herabsetzung der Löhne für die Arbeiter rufen können, die es ganz in der Ordnung finden, daß Beamte, Angestellte und Arbeiter „abgehauert“ werden, unbestimmt darum, was aus den „Abgehauerten“ wird, dieses Prinzip aber nicht gelten lassen wollen, wenn es sich um überflüssige Ärzte handelt. Die Arbeiter müssen sich auch hier der unangebrachten Sentimentalität enthalten.

Auf der anderen Seite braucht man die Art, wie die Krankenkassen aufgeblüht und verwallt werden, durchaus nicht

Es ist nicht wenig, was die Unternehmer hier fordern. Dabei ist ihr Wunschzettel damit nicht erschöpft; in dem Brief wird angedeutet, daß von den Landesverbänden noch weitere Änderungswünsche zu erwarten sind, doch glaubt man, daß eine Verständigung über diese keine besonderen Schwierigkeiten machen wird, wenn die genannten grundsätzlichen Forderungen angenommen sind. Das mag schon stimmen, denn diese sogenannten grundsätzlichen Forderungen sind kaum noch zu überbieten. Wenn man sie betrachtet, kommt einem unwillkürlich das bekannte Wort in den Sinn: „Wie er sich räuspert und wie er spuckt, das hat er ihm glücklich abgequakt.“ Die Arbeitgeber in der Holzindustrie haben den guten Willen, den Spuren der Scharfmacher zu folgen, und die Zentralstelle der Scharfmacherverbände wird ihre Freude daran haben, wie brav sich die Unternehmer des Holzgewerbes bemühen, ihren Anweisungen Folge zu leisten. Vorerst haben Verhandlungen noch nicht stattgefunden. Wenn sie aufgenommen werden, wird man weiter sehen. Immerhin ist es nützlich, daß die Holzarbeiter erfahren, was für Zumutungen ihnen von den Unternehmern gestellt werden. Das Bewußtsein, daß die Kollegenschaft in dem Willen, Verschlechterungen der Arbeitsbedingungen nachdrücklich zurückzuweisen, einmütig hinter ihnen steht, wird ihren Unterhändlern den erforderlichen Rückhalt geben, dem Vorstoß der Unternehmer mit der gebotenen Energie entgegenzutreten.

für ideal zu halten. Wenn zwei sich streiten, dann erfährt der Dritte manches, was ihn interessiert. So hat man beispielsweise auch in diesen Auseinandersetzungen manches von Anweisungen gehört, die den Ärzten von den Kassenvorständen erteilt wurden, die den Versicherten nicht gerade angenehm in den Ohren klingen. Freilich sind solche Sparmaßnahmen lediglich der Ausfluß der unerträglichen Finanznot, in der sich die Krankenkassen befinden.

Die gleiche Finanznot herrscht auch in den anderen Zweigen der Sozialversicherung. Das hat schon dazu geführt, daß Stimmen laut wurden, die den Abbau der gesamten Sozialversicherung fordern. Diesen Forderungen müssen wir entschieden widersprechen. In den Aufbau der Versicherungsgelegenheiten haben wir vieles auszusagen, aber ihr Grundgedanke ist gut, er darf nicht aufgegeben werden. Wenn die Not der Sozialversicherung dazu führen sollte, diese ganze Gesetzgebung zu revidieren, die verschiedenen Versicherungen zu vereinfachen und zu vereinheitlichen, dann ist es nicht ausgeschlossen, daß ein Werk zustande kommt, das die Wünsche der Arbeiter in höherem Maße befriedigt als der heutige Zustand.

## Der Angriff im Rücken.

Die deutschen Gewerkschaften müssen gegenwärtig einen harten Kampf mit dem Unternehmertum führen, dem die riesenhafte Arbeitslosigkeit für den Augenblick Machtmittel in die Hände gibt, die ihm beim Wechsel der Konjunktur von selbst wieder entgleiten werden. Im Augenblick aber ist es eine schwere Zeit für die Gewerkschaften. Diese Zeit des Generalangriffs der Unternehmer erscheint aber auch den Kommunisten als eine besonders günstige Gelegenheit, ihre gewerkschaftszerstörende Tätigkeit neu zu beleben.

Auf dem Kasseler Verbandstag rief es eine entzweitete Bewegung bei den Delegierten hervor, als Mitglieder einer „Gewerkschaftsopposition, Abteilung Holzindustrie“ vorgelesen werden konnten, die ein nicht wegzulassendes Beweismittel dafür waren, daß die Bestrebungen auf Schaffung regelrechter gewerkschaftlicher Sonderorganisationen schon handgreifliche Form angenommen hatten. Die anwesenden kommunistischen Verbandsdelegierten waren darüber nicht wenig betreten und suchten es so hinzustellen, als ob es sich bei diesen Dingen lediglich um „organisatorische Fehler“ untergeordneter Parteifunktionäre handelte. In Wahrheit war dies nur eines der zahlreichen Beweismittel, aus denen ganz unzweifelhaft das Bestehen einer von der kommunistischen Partei in den Gewerkschaften unterhaltenen und mit reichlichen Geldmitteln versorgten Sonderorganisation hervorging.

Wann planmäßig ist diese Arbeit mit dem Ziel, die Gewerkschaften entweder zu „zerstören“, d. h. sie in den kommunistischen Parteiapparat einzugliedern oder sie zu zerbrechen, fortgesetzt worden. Für den 25. November 1923 wurde nach Weimar eine Gewerkschaftskonferenz einberufen, organisiert und finanziert von der kommunistischen Partei. Etwas voreilig hatte schon vierzehn Tage vorher die kommunistische Telegraphenagentur „Kosta“ verkündet, daß auf dieser Konferenz ein provisorisches Präsidium der Gewerkschaften gebildet und ein außerordentlicher Gewerkschaftskongress einberufen werden solle. Tatsächlich wurde auf der Konferenz eine zwölf-köpfige Kommission einberufen, die zu gegebener Zeit be-

schließen soll, wann und mit welcher Tagesordnung der Gewerkschaftskongress einberufen wird". Außerdem wurde auch die Herausgabe eines eigenen Gewerkschaftsblattes beschlossen, von dem unter dem Titel "Mitteilungsblatt der Gewerkschaftsopposition" auch bereits die erste Nummer erschienen ist. Wenn angesichts dieser oftentundigen Spaltungsarbeit die kommunistischen Drahtzieher nach wie vor ihr Sprüchlein von der notwendigen "Einheit" der Gewerkschaftsorganisationen auftragen, so weiß man nicht, worüber man mehr erstaunen soll, über die Dreistigkeit dieser widerwärtigen Heuchelei oder die beleidigende Zumutung an die Arbeiterschaft, darauf hineinzufallen.

Wer aber immer noch im Zweifel sein sollte, wo die Arrangure der Weimarer Konferenz und der dazugehörigen Machinationen liegen, der mag sich zum Überfluß durch das genannte Mitteilungsblatt darüber belehren lassen. In dem Leitartikel über "Unsere Aufgaben" heißt es:

"5 Jahre lang arbeiten die Kommunisten in den Gewerkschaften — die letzten 3 Jahre ganz entschieden unter der Parole der Eroberung der Gewerkschaften — und doch erst jetzt ist es gelungen, eine Konferenz der Gewerkschaftsopposition zusammenzutreten zu lassen."

An diesem Eingeständnis ist auch sehr bemerkenswert der Hinweis, daß die letzten drei Jahre kommunistischer Gewerkschaftsarbeit sich offenbar von der vorausgegangenen Zeit unterscheiden. Wie lautete denn die feilere Parole? Der kommunistischen Partei ist es nicht sehr angenehm, daran erinnert zu werden; denn sie hatte es damals in der Kunst, ihre wahren Absichten zu verschleiern, noch nicht so weit gebracht wie später. Schon damals organisierte die KPD in den Gewerkschaften Keimzellen, für deren Tätigkeit die Parteizentrale im August 1919 Richtlinien herausgab, in denen es z. B. hieß:

"Im Vordergrund hat jetzt die Aufgabe zu stehen, daß möglichst große Massen aus den Zentralverbänden herausgeführt werden."

Diese Worte richteten sich gegen diejenigen Parteianhänger, die glaubten, ihrer Parteipflicht zu genügen, wenn sie die Mitglieder einzeln aus den Gewerkschaften heraustrieben. Demgegenüber verlangte die Parteileitung von den Keimzellen, den Austritt geschlossener Massen aus den Gewerkschaften zu organisieren, und stellte dafür in den Richtlinien folgenden näheren Plan auf:

"Wo die einzelnen örtlichen Zahlstellen dazu bereit sind, lassen sie sich von der Zentralbureauleitung absperrern die Beiträge usw. Wo die örtlichen Zahlstellen hierzu noch nicht bereit sind, schließen sie sich kommunistischen Mitglieder fraktionsmäßig zusammen und organisieren den Kampf um den Austritt ihrer örtlichen Zahlstelle aus den Gewerkschaften."

Das liegt, wie gesagt, einige Jahre zurück. Die Leitung der Kommunisten mußte sehr schnell erkennen, wie überaus tölpelhaft eine unerkümmelte Parole der Gewerkschaftszerstörung war. Die Massen der Gewerkschaftsmitglieder, auch derjenigen, die sich leicht einmal an radikalen Schlagworten heranziehen, hüteten sich wohlweislich, dieser verbrecherischen Parole zu folgen. Das blieb nicht ohne Eindruck auf die Drahtzieher, die wenigstens nun so viel begriffen, daß die Sache mit etwas geschickteren Händen angefaßt werden mußte. Aber Nacht wurde die erfolglose Parole durch eine andere ersetzt, von der man sich nach den gemachten Erfahrungen allerdings mit Recht eine größere Zugkraft versprechen konnte: "Erhaltung der Einheit! Gegen jede Spaltung!" Wäre diese Parole ehrlich gewesen, so hätte alsbald die zerstörende Ministerarbeit in den Gewerkschaften eingestellt und die Keimzellenpraxis aufgegeben werden müssen. Es ist überflüssig, näher nachzuweisen, wie nun im Gegenteil die Wählerarbeit erst recht forciert wurde, wie die Fraktionsbildung und die Verbindung mit der "Gewerkschaftsabteilung der KPD" immer ungenierter betrieben wurde. Diese Dinge kennt jeder, der in der Gewerkschaftsbewegung steht.

Die Kommunisten reden davon, daß sie die Gewerkschaften nicht zerstören, sondern "erobert" wollen. Wie das zu verstehen ist, lehren die Leitätze der Dritten Internationale über das Verhältnis zu den Gewerkschaften:

"Die Kommunisten müssen bestrebt sein, nach Möglichkeit eine volle Einheit zwischen den Gewerkschaften und der kommunistischen Partei herzustellen. Die Gewerkschaften der tatsächlichen Leitung durch die Partei unterzuordnen. Zu diesem Zweck müssen die Kommunisten überall in den Gewerkschaften und Betriebsräten kommunistische Fraktionen bilden, mit deren Hilfe sich die Gewerkschaftsbewegung bemächtigen und sie leiten."

Eine Gewerkschaft, die der kommunistischen Parteileitung unterstellt wäre, hätte aufgehört, noch eine Gewerkschaft zu sein. Aber ganz abgesehen davon, kann nur kindliche Naivität annehmen, daß ein solches Verhältnis herzustellen wäre, ohne die Gewerkschaften zu spalten. Eine Gewerkschaft, die nur eine Unterabteilung der kommunistischen Partei ist, kann man billigerweise nur solchen Arbeitern zumuten, die Anhänger dieser Partei sind, wie auch die Kommunisten es mit Recht ablehnen würden, einer Gewerkschaft anzugehören, die organisatorisch etwa der Sozialdemokratischen Partei eingegliedert wäre. Die Gewerkschaften der Leitung politischer Parteien unterstellen heißt nichts anderes, als sie in ebenjenseitige Teile auseinanderzureißen, als es politische Parteien in der Arbeiterbewegung gibt.

Die Aktion der Kommunisten in den Gewerkschaften müßte deswegen zwangsläufig auf die Spaltung auch selbst dann hinauslaufen, wenn es ihnen ehrlich um die Erhaltung der Einheit zu tun wäre. Aber von dieser Ehrlichkeit ist, zum mindesten in den oberen Regionen des Kommunismus, keine Spur anzutreffen. Die Parole von der "Erhaltung der Gewerkschaften" ist ein Schlagwort, hinter dem sich genau die gegenteiligen Absichten verbergen. Über die natürliche Unehrlichkeit gewisser KPD-Aktoren bringt der "Neueste", das Organ der kommunistischen Arbeiterpartei (KAPD), von dem man annehmen darf, daß es keine Schwärmerei sondern sehr genau kennt, in einer seiner letzten Nummern folgende treffende Charakteristik:

"Die KPD, welche als Gehel der Massenbewegung den Massen... (Text is partially cut off and illegible in the original image)

mit einem familiären Rippenstoß und verärgerten Augenwinkern zu verstehen gegeben, daß sie ja auf dem KAPD-Standpunkt ständen: antiparlamentarisch, antigewerkschaftlich, autogonisch, für den Zusammenschluß des Proletariats als Klasse, in den Betrieben zu eldastolom kompromißfreien Klassenkampf zum Sturz des Kapitals. Da aber die "dumme Masse" dies noch nicht versteht, müsse man ihr entgegenkommen und etwas verlangen, was auch die "dumme Masse" will; z. B. müsse man höhere Löhne, wertbeständige Löhne, Goldlöhne, Friedenslöhne — aber immer etwas zu fressen — verlangen, damit die "dumme Masse" mitmache. Da nun die "dumme Masse" doch noch ans Parlament glaube, müsse man sich eben an den Parlamentswahlen beteiligen. Da die "dumme Masse" noch in den Gewerkschaften sei, müsse man in die Gewerkschaften, um sie zu "revolutionieren". Nur zu diesem Zwecke bediene man sich der gesetzlichen Betriebsräte. So ganz hinten herum könne man die "dumme Masse" denn auch in die Revolution führen. Nach diesem Rezept arbeitete man bis zum letzten Funktionär. Auf diese Weise haben sich auch gute Revolutionäre unter den Mitgliedern der KPD, an der Spitze ihrer Parteifunktionäre gewandelt zu jesuitischer bürokratischer Taktik und Ideologie."

Die Unehrlichkeit und Unanständigkeit der kommunistischen Wählerarbeit in den Gewerkschaften hat in manchen Verwaltungsstellen auch unseres Verbandes eine solche vergiftete Atmosphäre geschaffen, daß dabei jede fruchtbare Gewerkschaftsarbeit verdorrt ist. Wenn rechtlich denkende Verbandsmitglieder sich angeekelt von einem solchen die Arbeiterbewegung schändenden Treiben, vom Verbandsleben zurückziehen, ist das sicher das allerwertvollste, was sie tun können; aber es ist menschlich begreiflich, Sollen nun aber diese Dinge ungehemmt weiterlaufen? Ungeachtet aller entgegengesetzten Verbandstagsbeschlüsse wird die Fraktionsbildung mit all ihren häßlichen Auswirkungen munter und ganz ungeniert fortgesetzt. Die Weimarer Konferenz, die Vorbereitung zu einem besonderen Gewerkschaftskongress, die Herausgabe eines eigenen Gewerkschaftsorgans, alles das zeigt, wohin die Reise gehen soll. Dagegen einzuschreiten und nötigenfalls auch das letzte Disziplinarmittel der Organisation, nämlich den Ausschluß, anzuwenden, ist eine Pflicht, der sich kein Verbandsvorstand länger entziehen kann.

Die Gewerkschaftsbewegung kann nicht gegliedert werden nach parteipolitischen Glaubensbekenntnissen, am allerwenigsten in einer Zeit, in der die Arbeiterbewegung politisch so zerfallen ist wie heute. Die leidigen Parteigegegnisse innerhalb der Arbeiterschaft müssen außerhalb der Gewerkschaften ausgetragen werden, wo Raum genug dafür vorhanden ist. Die Gewerkschaft kann es nicht dulden, daß ein Teil ihrer Mitglieder, wenn sie gewerkschaftlich ihre Pflicht erfüllen, von einem anderen Teil der Mitglieder, lediglich aus parteipolitischen Gründen, beschimpft und mit Schmutz beworfen wird. Unverkennbar geht in der letzten Zeit auch durch die Reihen der Gewerkschaftsmitglieder aus beiden politischen Lagern ein stärkeres Sehnen, aus der vergifteten Atmosphäre des Parteihaders, wenigstens in der Gewerkschaftsbewegung, herauszukommen, um sich hier ausschließlich nützlicher Gewerkschaftsarbeit widmen zu können. Diese Stimmung, die aus zahlreichen Versammlungen der letzten Wochen gemeldet wird, ist ein hoch erfreuliches Zeichen einer beginnenden inneren Gesundung. Es hieß den Kopf in den Sand stecken, wenn man verkennen wollte, daß die Stöckkraft der Gewerkschaften durch die jahrelange kommunistische Wählerarbeit gelitten hat. Ein Teil des neuen Zuwachses, der, statt gewerkschaftliche Erziehung zu finden, nur mit bloßen Phrasen über die "Unfähigkeit" und den "Berrat" der Gewerkschaften gefüttert wurde, mußte auf diese Art wieder abgedrängt werden. Aber auch langjährige und ergraute Gewerkschaftler zogen sich, angeekelt und verdrossen, wenigstens aus den vorderen Reihen der Bewegung zurück. Viele der einstmals lautesten Ruier im Bruderreit und der radikalsten Arbeitergruppen sind inzwischen wieder in den Sumpf des Indifferentismus zurückgefallen, und es ist gewiß kein Zufall, daß die verächtlichen gelben Werkzeuge eine gerade dort wieder ins Kraut schießen, wo zeitweise der Radikalismus am heftigsten überschäumte. So hat der Wind manch dürres Blatt davongetragen. Aber wenn dadurch nun wieder der alte selbstherrliche Gewerkschaftler mehr zu Ehren kommt, der weiß, daß Maulaufreißen und gewerkschaftliche Kämpfe keineswegs identisch sind, ist der Verlust mehr als wett gemacht.

Es geht nicht an, dauernd einen Kampf gegen zwei Fronten führen zu müssen. Der Rücken muß frei bleiben, wenn es gilt, alle verfügbaren Kräfte der Unternehmerrfront entgegenzusetzen. Deshalb muß den Störenfriedern der gewerkschaftlichen Einheit und der ordnungsmäßigen Gewerkschaftsarbeit das Handwerk gelegt werden. Das ist eine Aufgabe sowohl der Zentrale als auch der örtlichen Verbandsleitungen.

### Volkswirtschaftliches und Soziales.

#### Die Durchführung der Schlichtungsordnung.

Zur Ausführung der Verordnung über das Schlichtungsverfahren vom 30. Oktober 1923 ist die erste Ausführungsverordnung, die sich auf die Einrichtung der Arbeitsgerichte und auf das Verfahren bezieht, am 10. Dezember erschienen. Die zweite Verordnung über denselben Gegenstand ist vom 29. Dezember 1923 datiert und in der Nr. 1 des "Reichs-gesetzblattes" vom 5. Januar 1924 veröffentlicht. Sie ist weit umfangreicher als die erste und behandelt im ersten Abschnitt die Einrichtung der Schlichtungsbehörden. Hiernach kann die oberste Landesbehörde für bestimmte Gewerbegebiete oder Berufsarten, insbesondere für die Landwirtschaft Fachkammern bilden. Im Bedarfsfälle können außerhalb des Sitzes des Schlichtungsausschusses Zweigkammern gebildet werden.

Die oberste Landesbehörde bestellt für jeden Schlichtungsausschuss einen oder mehrere unparteiische Vorsitzende und die erforderliche Zahl von Stellvertretern. Bei der Auswahl ist übereinstimmenden Wünschen der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer des Bezirks nach Möglichkeit Rechnung zu tragen. Die Vorsitzenden können im Haupt- oder im Nebenamt, die Stellvertreter nur nebenamtlich bestellt werden. Die Anstellung erfolgt mit einmonatiger Kündigung, doch hat die oberste Landesbehörde das Recht der jederzeitigen Abberufung. In diesem Fall ein, dann sollen die wirtschaftlichen Vereinigungen

der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer des Bezirks vorher gehört werden.

Die Beisitzer müssen das 24. Lebensjahr vollendet haben und Deutsche sein. Beisitzer von Fachkammern müssen dem betreffenden Gewerbegebiet angehören. Arbeitgeberbeisitzer dürfen nur Arbeitgeber, Arbeitnehmerbeisitzer nur Arbeitnehmer sein. Dabei ist vorgesehen, inwieweit Vertreter von juristischen Personen oder Personengesellschaften des öffentlichen und des privaten Rechtes als Arbeitgebervertreter anzusehen sind. Den Arbeitnehmern stehen die sachungsmäßigen oder besonders bevollmächtigte Vertreter der Gewerkschaften gleich. Als Arbeitnehmerbeisitzer sollen Arbeiter oder Angestellte fungieren, je nachdem welche Kategorie die Streitigkeit betrifft.

Die Beisitzer werden auf Vorschlag der Organisationen berufen. Es sind getrennte Vorschlagslisten für Arbeitgeber und Angestellte einzureichen, wobei auf die hauptsächlichsten Gewerbegebiete, Berufsarten und Betriebsarten des Bezirks Rücksicht zu nehmen ist. Wo Fach- oder Zweigkammern gebildet werden, sind für sie ebenfalls gesonderte Vorschlagslisten einzureichen. Die Berufung erfolgt auf drei Jahre. Die Übernahme des Beisitzeramtes kann ablehnen, wer das 65. Lebensjahr vollendet hat, wer durch Krankheit oder Gebrechen verhindert ist, das Amt ordnungsmäßig zu führen, wer durch andere ehrenamtliche Tätigkeit zu stark in Anspruch genommen ist, wer in den letzten drei Jahren als Beisitzer eines Schlichtungsausschusses tätig gewesen ist und schließlich öffentliche Beamte auf Verlangen ihrer vorgesetzten Dienstbehörde. Die Ablehnung des Amtes ohne zulässigen Grund wird mit einer Ordnungsgeldstrafe geahndet. Die Beisitzer erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen eine Entschädigung, außerdem bei Reisen Tagegelder und Fahrtkosten nach näherer Bestimmung durch den Reichsarbeitsminister. Die oberste Landesbehörde kann Beisitzer jederzeit abberufen, vorher soll sie den Betroffenen hören.

Die Beisitzer werden in Listen geführt. Bei der Auswahl für die einzelne Sitzung soll der Vorsitzende den besonderen Verhältnissen des Streitfalles und den Wünschen der Parteien nach Möglichkeit Rechnung tragen. Der Vorsitzende kann von der obersten Landesbehörde ermächtigt werden, für den einzelnen Fall eine Beisitzerliste zu ergänzen, soweit dies aus besonderen Gründen notwendig erscheint.

Auch der Schlichter kann, wie der unparteiische Vorsitzende, im Haupt- oder im Nebenamt bestellt werden; im ersteren Fall mit einmonatiger Kündigung. Er beruft die Beisitzer der Schlichterkammer jeweils für die einzelne Sitzung, und zwar regelmäßig nicht mehr als zwei auf jeder Seite. Die Schlichtungsbehörden dürfen andere Aufgaben als die Schlichtung nicht übernehmen. Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses oder der Schlichter kann jedoch in Streitigkeiten, die nicht durch eine Gesamtvereinbarung beigelegt werden können, vermittelnd eingreifen, wenn es das öffentliche Interesse erfordert. In diesen Fällen ist ein Schlichtungsverfahren ausgeschlossen.

Der zweite Abschnitt behandelt das Verfahren. Hier wird der Grundlag aufgestellt, daß vereinbarte Schlichtungsstellen den Schlichtungsausschüssen und den Schlichtern vorgeben. Werden diese trotz der Zuständigkeit einer vereinbarten Schlichtungsstelle angerufen, dann müssen sie die Streitigkeiten an die zuständige Stelle verweisen. Erst wenn diese trotz Anrufung oder Verweisung in einer vom Schlichtungsausschuss oder vom Schlichter bestimmten angemessenen Frist nicht tätig wird, oder wenn das Verfahren vor ihr zu keiner Gesamtvereinbarung führt, wird die angerufene Schlichtungsbehörde zuständig.

Der Schlichter und die Vorsitzenden der Schlichtungsausschüsse seines Bezirks sollen enge Fühlung behalten. In Fällen von besonderer Wichtigkeit ist der Schlichter sofort zu benachrichtigen. Dieser kann aber die Schlichtung eines Streitfalles nur übernehmen, solange der Schlichtungsausschuss noch keinen Schiedsspruch gefällt hat. Ein an sich unzuständiger Schlichtungsausschuss wird zuständig, wenn die Parteien es vereinbaren oder, ohne die Unzuständigkeit geltend zu machen, in die Verhandlung zur Sache eintreten. Das gilt auch für den Schlichter, wenn sich die Streitigkeit auf seinen Bezirk oder einen Teil seines Bezirks erstreckt.

Der Schlichtungsausschuss muß auf Anruf einer Partei tätig werden. Der Schlichter wird auf Anruf tätig, wenn nach seinem Ermessen oder dem Ermessen des Reichsarbeitsministers ein besonders wichtiger Fall vorliegt. Von Amts wegen soll der Schlichtungsausschuss oder der Schlichter tätig werden, wenn das öffentliche Interesse sein Eingreifen erfordert. Hat bereits ein ergebnisloses Schlichtungsverfahren stattgefunden, dann soll ein neues Schlichtungsverfahren nur mit Zustimmung aller Beteiligten eingeleitet werden, oder wenn es das öffentliche Interesse erfordert.

Wenn sich eine Streitigkeit auf einen einzelnen Betrieb beschränkt, so sind Arbeitgeber und Arbeitnehmer dieses Betriebes als Vorsitzende des Schlichtungsausschusses oder als Schlichter im Vorverfahren und als Mitglieder der Schlichtungskammer ausgeschlossen, falls nicht die Parteien mit ihrer Mitwirkung einverstanden sind. Der Vorsitzende der Schlichtungskammer kann sowohl aus Gründen, die seinen Ausschluss rechtfertigen, als auch aus Beforgnis der Befangenheit nur auf Tatsachen gestützt werden, die mit dem einzelnen Streitfall in Beziehung stehen. Auf Vorgänge im Vorverfahren darf die Ablehnung nicht gestützt werden. Die Ablehnung ist nur bis zum Beginn der Verhandlung zulässig. Sofern nicht der Abgelehnte die Ablehnung für begründet erachtet und ohne weiteres aussteigt, entscheidet über die Ablehnung des Vorsitzenden eines Schlichtungsausschusses die oberste Landesbehörde, über die eines Schlichters der Reichsarbeitsminister.

Mehrere Verfahren über eine Streitigkeit können miteinander verbunden werden. Sind auf einer Seite mehrere Verbände beteiligt und einer von diesen ruft den Schlichtungsausschuss oder den Schlichter an, während die Verhandlungen der anderen noch schweben, dann kann das Verfahren auf Antrag einer Partei bis zum Abschluß des schwebenden Verfahrens ausgesetzt werden.

Die Vertretung der Parteien ist beschränkt. Die Verbände werden durch ihre sachungsmäßigen Vertreter oder durch bevollmächtigte Angestellte, die Arbeiter eines Betriebes durch die nach dem Betriebsratsgesetz dazu berufenen Mitglieder der Betriebsvertretung oder, wo eine solche nicht besteht, durch gewählte Mitglieder der Belegschaft vertreten. Auch kann

die Organisation mit der Vertretung der Arbeitnehmer betraut werden. Der einzelne Arbeitgeber kann sich durch seine Vertreter, Prokuristen usw. oder durch seine Organisation vertreten lassen. Andere Personen sind weder als Vertreter noch als Beistände zugelassen. Bei Streitigkeiten, die sich auf einen einzelnen Betrieb beschränken, kann das persönliche Erscheinen des Unternehmers und des berufenen Vertreters des Betriebsrates angeordnet werden.

Das Verfahren vor dem Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses oder dem Schlichter ist mündlich und nicht öffentlich. Dagegen ist das Verfahren vor der Schlichtungskammer öffentlich. Die Öffentlichkeit kann jedoch ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Wenn eine Einigung vor der Schlichtungskammer nicht zustande kommt, dann hat diese einen Schiedspruch abzugeben. Auf Antrag der erschienenen Partei ist ein Schiedspruch auch dann abzugeben, wenn die andere Partei nicht erschienen ist oder nicht verhandelt. Die Verhandlung ist jedoch zu vertagen, soweit die Streitpunkte oder die für die Beurteilung wesentlichen Verhältnisse nicht hinreichend klargestellt sind. Für den Schiedspruch genügt die einfache Mehrheit; kein Mitglied der Kammer darf sich der Stimme enthalten. Der Schiedspruch ist vor der Verkündung schriftlich abzufassen und eine Abschrift unter Mitteilung der Erklärungsfrist den Parteien zu übersenden. Geht innerhalb dieser Frist keine Erklärung ein, dann gilt der Schiedspruch als abgelehnt.

Das Verfahren auf Verbindlichkeitsklärung eines Schiedspruches erfolgt auf Antrag der Partei, die den Schiedspruch angenommen hat; es kann aber auch von Amts wegen eingeleitet werden, wenn es das öffentliche Interesse erfordert. Vor der Entscheidung hat die zuständige Stelle selbst oder durch eine beauftragte Stelle die Parteien zu hören und die Herbeiführung einer Verständigung zu versuchen. Bei der Verbindlichkeitsklärung darf der Schiedspruch nur mit Zustimmung der Parteien abgeändert werden. Betrifft der Schiedspruch mehrere Streitpunkte, so kann die Verbindlichkeitsklärung auf einzelne beschränkt werden, wenn sie mit den übrigen nicht notwendig zusammenhängen. Die Entscheidung ist schriftlich abzufassen; sie ist endgültig.

**Erhöhte Werbungskosten für Kriegsbeschädigte.**

Auf Veranlassung des Reichsbundes der Kriegsbeschädigten hat das Reichsfinanzministerium angeordnet, daß Kriegsbeschädigten mit 30 und mehr Prozent Erwerbslosenbeschränkung der steuerfreie Lohnbetrag um so viel Prozent erhöht wird, wie die Erwerbsbeschränkung beträgt. Bei einem Kriegsbeschädigten mit 50 Prozent Erwerbsbeschränkung beträgt das steuerfreie Einkommen, wenn der Lohn wöchentlich gezahlt wird, 12 M. + 50 Prozent = 18 M. wöchentlich; wenn der Lohn monatlich gezahlt wird, 60 M. + 50 Prozent = 75 M. monatlich. Die Erhöhung des steuerfreien Lohnbetrages wird nur auf Antrag gewährt. Bei Einreichung des Antrages müssen der Rentenbescheid und das Steuerbuch dem zuständigen Finanzamt vorgelegt werden.

**Arbeitsrecht.**

**Schadenersatzpflicht bei einem Streik zur Entlassung eines Unorganisierten.**

Das Reichsgericht hat am 8. November 1922 (Atenz. 206/22 VI) ein Urteil gefällt, das für die Gewerkschaften von erheblicher Bedeutung ist. Aus den veröffentlichten Gründen ergibt sich, daß in einem Betriebe eine Vereinbarung bestand, nach der Unorganisierte nicht eingestellt werden dürfen. Trotzdem war ein Unorganisierter eingestellt worden, der sich auch auf Aufforderung weiterte, der Organisation beizutreten. Auf Verlangen der Gewerkschaft wurde der Unorganisierte entlassen. Der angerufene Schlichtungsausschuss erklärte die Kündigung für nicht zulässig. Nunmehr fasste die Arbeiterschaft in einer vom Betriebsausschuss geleiteten Versammlung den Beschluß, die Arbeit niederzulegen, wenn der Unorganisierte nicht entlassen würde. Der Betriebsausschuss teilte diesen Beschluß der Betriebsleitung mit, welche darauf den Unorganisierten entließ. Gegen die Mitglieder des Betriebsausschusses wurde nun Klage auf Schadensersatz auf Grund des § 826 des Bürgerlichen Gesetzbuches erhoben, weil sie dem Unorganisierten in einer gegen die guten Sitten verstößenden Weise Schaden zugefügt haben sollen. Diese Klage war zunächst abgewiesen worden. Das Gericht hatte den Verstoß gegen die guten Sitten verneint, denn der Beschluß, die Entlassung des Unorganisierten zu verlangen, sei „nicht unbillig“, und sein Zweck, Nichtorganisierte fernzuhalten, sei erlaubt. Die Streikdrohung sei im wirtschaftlichen Kampf üblich und verstoße nicht gegen die guten Sitten. Durch die Entlassung des Klägers sei auch dessen wirtschaftliche Existenz nicht bedroht gewesen.

An diesem Punkt setzte die Revision ein, die vor dem Reichsgericht zum Erfolg führte. Bei dem schlechten Geschäftsgang sei es dem Kläger nicht gelungen, anderweitig Arbeit zu finden. Das Reichsgericht beruft sich auf ein früheres Urteil, welches die Anwendung eines gewissen Druckes, um einen Unorganisierten zum Anschluß an die Organisation zu bewegen, gestattet sei. Es dürften jedoch nur erlaubte Mittel angewendet werden, und auch diese nur insoweit, als sie in ihrer Auswirkung nicht gegen die guten Sitten verstößen. Streiks und Aussperrungen verstößen nicht ohne weiteres gegen die guten Sitten, sondern erst dann, wenn die zur Überwindung des Widerstandes des Gegners angewandten Mittel an sich unbillig sind, oder wenn der dem Gegner zugefügte Nachteil so erheblich ist, daß dadurch seine wirtschaftliche Existenz vernichtet wird, oder wenn der Nachteil, der dem Gegner erwächst, zu dem erstrebten Vorteil in keinem Verhältnis steht. Im vorliegenden Fall war die Androhung des Streiks ein unbilliges Mittel. Es handelte sich nicht um einen wirtschaftlichen, sondern lediglich um einen Kampf um die Macht. Der Kläger und die Betriebsleitung sollten unter allen Umständen unter dem Willen der Arbeiterschaft gebeugt werden. „Ein solches gewalttätiges Vorgehen eines Arbeitnehmers aus seiner Arbeitsstelle, lediglich deshalb, weil er sich nicht organisieren will, ein solcher Druck, der die wirtschaftliche Existenz des Arbeitnehmers vernichtet, ist unbillig und verstößt gegen die guten Sitten.“

Das Reichsgericht ist der oberste Gerichtshof, und seine Entscheidungen schaffen Recht. Man wird sich mit dem Urteil abfinden müssen, aber nicht verlangen dürfen, daß man es als gerecht anerkennt. Die Frage, ob es klug und richtig ist, zur Erzwingung der Entlassung eines Unorganisierten sich des Streiks zu bedienen, ist eine gewerkschaftliche Frage, die bei der Auseinandersetzung mit dem Reichsgerichtsurteil außer Betracht bleiben kann. Das Reichsgericht sagt, mit dem Herausdrängen des Unorganisierten sei kein wirtschaftlicher Zweck verfolgt worden, es sei lediglich ein Kampf um die Macht gewesen. Das zeugt nicht gerade von tiefer Einsicht in das Wirtschaftsleben. Wie ist es nun in dem Fall, daß ein Arbeiter wegen seiner Organisationszugehörigkeit entlassen wird und sich dann, weil er auf der schwarzen Liste steht, vergeblich um andere Arbeit bemüht? Solche Fälle waren früher recht häufig, und sie kommen heute nicht selten vor. Oder wie ist es bei den mitunter sehr drastischen Mitteln, die von Unternehmerorganisationen gegen ihre Außenseiter angewendet werden, um sie der Organisation zuzuführen und zur Einhaltung der Preis- und sonstigen Vereinbarungen zu zwingen? Verstößen solche Maßnahmen auch gegen die guten Sitten, und machen sie den, der sich ihrer bedient, schadenersatzpflichtig? Ein solches Urteil wird wohl sehr selten gefällt werden. Das Reichsgericht hat vorgebaut. Streiks, Aussperrungen und sonstige Maßnahmen zur Überwindung des Widerstandes des Gegners sind erlaubt und verstößen nicht ohne weiteres gegen die guten Sitten. Es kommt auf den besonderen Fall an. Hier liegt ein besonderer Fall vor: „Der Kläger und die Betriebsleitung sollten unter allen Umständen unter dem Willen der Arbeiterschaft gebeugt werden.“ Das scheint der springende Punkt zu sein. Der Versuch der Arbeiterschaft, ihren Willen gegen widerstrebende Kräfte durchzusetzen, verstößt gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden. Ach nein, nicht gegen das Anstandsgefühl aller gerecht Denkenden, sondern gegen die Gefühle derer, die sich noch nicht daran gewöhnen können, die Gleichberechtigung der Arbeiter anzuerkennen. Das Urteil des Reichsgerichts hat einen üblen Beigeschmack. Es mag den Anforderungen der Rechtsgelehrsamkeit genügen, aber es erinnert ein wenig an den berühmtesten Rechtsgrundsatz: „Wenn zwei dasselbe tun, dann ist es nicht dasselbe.“

**Aus dem Verbandsleben.**

**Bekanntmachungen des Vorstandes.**

Mit dem Erscheinen dieser Zeitungsnummer ist der 3. Wochenbeitrag für die Woche vom 18. Januar 1924 bis 19. Januar 1924 fällig geworden.  
Berlin SO. 16, Am Köllnischen Park 2.  
Der Verbandsvorstand.

**Wahrt die Einigkeit und Geschlossenheit des Verbandes!**

Wohin die Gewerkschaften kommen müssen, wenn die Kommunisten ihre „Revolutionierungs- und Eroberungsarbeit“ fortführen, darüber machen sich die Unternehmer, Christen, Hirche und Gelbe mehr Gedanken als leider viele unserer Gewerkschafter. Unsere Gegner verfolgen die kommunistische Wühlarbeit und ihre Erfolge mit großer Aufmerksamkeit, und sie haben die Hoffnung, daß am Ende sie der lachende Dritte sind. Die in den kommunistischen Presseerzeugnissen mit sadistischer Freude mitgeteilten Erfolge der „Revolutionierungs- und Eroberungsarbeit“ lösen bei den Feinden unserer Gewerkschaften schmerzhaftes Behagen aus. Was sie alles an Erfolgen zu berichten wissen, dafür ein Beispiel. Am 14. November 1923 schrieb die in Halle erscheinende kommunistische Zeitung „Klassenkampf“: „Als allen Teilen des Reiches kommen Nachrichten über den katastrophalen Zusammenbruch der Gewerkschaften.“ Dann werden verschiedene Orte genannt, wo einige Verbände ungeheure Mitgliederverluste erlitten hätten. Vom Metallarbeiter-Verband in Chemnitz wird berichtet, daß die Mitgliederflucht ungeheuer groß sei. „In einer Mitgliederversammlung veranstalteten die verärgerten Verbandsmitglieder ein Autodafé der Mitgliedsbücher.“ Ob das stimmt, wissen wir nicht. Bezeichnend an dieser Mitteilung ist die unverhohlene Freude über das Zerreißen der Mitgliedsbücher. Wenn die Kommunisten für die „Revolutionierung und Eroberung der Gewerkschaften arbeiten“, wollen sie eben auch Erfolge sehen.

Aber solche Erfolge können die Kommunisten bisher glücklicherweise nur aus einigen Verbänden und Orten berichten. Zu den Verbänden, wo trotz emsiger Wühlerei den Kommunisten kein rechter Erfolg wird, gehört unser Deutscher Holzarbeiter-Verband. Was aber kein Grund sein darf, ihre „Revolutionierung und Eroberungsarbeit“ im Verband als eine harmlose Sache anzusehen. Daß die Dinge so nicht liegen, zeigen die Hoffnungen, die unsere Gegner auf die Erfolge kommunistischer Zerfetzungsarbeit in unserem Verband setzen. Als ein Beweis dafür diene folgender Brief, den die „Bremer Volkszeitung“ in ihrer Nummer vom 3. Januar 1924 veröffentlicht:

Gewerkschaftsring deutscher Arbeiter, Engestricken- und Brammenverbände, Ortsratteil Bremen, den 20. Dezember 1923.

An unsere Herren Vertrauensleute in der Holzindustrie!  
Sehr geehrter Herr Kollege!

Der Deutsche Holzarbeiter-Verband macht hier in Bremen eine besondere Aktion durch, da vor einiger Zeit dank der radikalen Strömung im Verbande hier ein kommunistischer Vorstand gewählt wurde. Eine große Anzahl von Mitgliedern des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes haben infolgedessen die Absicht, sich von diesem abzuwenden. Wir haben selbstverständlich ein Interesse daran, daß die vernünftigen Elemente nicht das Heer der Unorganisierten vermehren, sondern dem Gewerkschaftsverein der Holzarbeiter Deutschlands beitreten und somit unser Spitzentell am Orte bilden.

Da Sie auf Grund Ihrer Tätigkeit in holzverarbeitenden Betrieben wohl die Möglichkeit haben, mit Holzarbeitern irgendwelche Fühlung zu gewinnen, bitten wir Sie als Vertrauensmann des GWA, einmal mit diesem oder jenem Ihnen bekannten Arbeiter wichtige Besprechungen anzunehmen, um zu hören, wie die Dinge nach der letzten einberufenen außerordentlichen Generalversammlung des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes nun liegen, und ob unter der Arbeiterschaft Meinung darüber vorhanden ist, dem nunmehr kommunistischen Verband endgültig den Rücken zu kehren.

Für Ihre Bemühungen sagen wir Ihnen im voraus besten Dank und bitten um Ihre Freigabe für Antwort bei.

Der Gewerkschaftsring ist die Spitzenorganisation der Hirche. Aus dem Brief geht hervor, daß unsere Gegner über die Verhältnisse in der Bremer Verwaltungsteile gut unterrichtet sind. Am 8. November 1923 wurde in einer Generalversammlung der Verwaltungsteile eine Resolution angenommen, die die üblichen kommunistischen Vorwürfe gegen die Gewerkschaften im allgemeinen und gegen unseren Verband und die Bremer Ortsverwaltung im besonderen enthält. Den Führern wurde das schärfste Mißtrauen ausgesprochen und ihre Amtsenthebung verlangt. Unter diesen Umständen legten die Verwaltungsteile ihre Ämter nieder. Gepakt vom Siegestaumel wurde sogleich eine neue Ortsverwaltung gewählt, obwohl die Neuwahl gar nicht auf der Tagesordnung gestanden hatte. Schließlich fand am 18. November eine neue Generalversammlung statt, die zunächst die Kündigung der drei Angestellten zum 1. Januar beschloß. Als 1. Bevollmächtigter wurde mit sieben Stimmen Mehrheit Kollege Dantz gewählt, der vorher am dortigen kommunistischen „Echo“ tätig war. Seine Wahl erfolgte, um der Verbandsarbeit eine andere Richtung und ein anderes Ziel zu geben. Was die Kommunisten unter „andere Richtung und anderes Ziel“ verstehen, ist bekannt.

Nachdem nun die Bremer Ortsverwaltung unseres Verbandes eine kommunistische Zeitung bekommen hat, glauben die Gegner, daß jetzt die Verwaltungsteile auseinanderfallen werde. Der kommunistische Erfolg soll auch ihr Erfolg werden. Daß sich ihre Hoffnungen erfüllen werden, glauben wir nicht. Wir erwarten vielmehr, daß die Bremer Kollegen und Kolleginnen nun erst recht fest zusammenstehen und rücksichtslos diejenigen bekämpfen, die an der Einigkeit und Geschlossenheit des Verbandes zu rütteln versuchen. Die Vorgänge in Bremen werden und müssen eine Lehre für alle Mitglieder in allen Verwaltungsstellen sein.

**Korrespondenzen.**

**Züllchau.** In den Holzbetrieben am Orte herrschen noch recht trostlose Zustände. Während bei der Firma Eggen u. Co. nur an 4 Tagen je 6 Stunden gearbeitet wird und zahlreiche Holzarbeiter völlig arbeitslos sind, wird in den übrigen Betrieben täglich neun Stunden gearbeitet. Gelernte Arbeiter erhalten einen Höchstslohn von 30 Pf. die Stunde. Trotzdem suchen die Unternehmer in auswärtigen Zeitungen Fischer. Wer sich vor Enttäuschungen und finanziellem Schaden bewahren will, meide Züllchau.

**Unsere Lohnbewegung.**

Seit Einführung der Rentenmark haben die Zahlungsmittel eine gewisse Stabilität erreicht, die es ermöglicht, Lohnabkommen auf einige Wochen abzuschließen. Das ist in vielen Fällen auch geschehen. In einer Reihe von Bezirken und Branchen wird verhandelt, teilweise ist es auch zu ernstesten Differenzen gekommen. Aus den vorliegenden Berichten ist folgendes erwähnenswert:

Für den Landesbezirk Freistaat Sachsen haben die Parteien ein Abkommen getroffen, das vom 2. bis 24. Januar Geltung hat. Für über 22 Jahre alte Facharbeiter beträgt der Durchschnittslohn in den Ortsklassen I bis IV 55, 50, 48 und 43 Pf. Für die Kistenindustrie im Freistaat Sachsen liegt ein Schiedspruch vor, der für die Zeit vom 4. bis 17. Januar 48 Pf. Spitzenlohn bringt, jedoch wird für Leipzig noch eine besondere Ortszulage von 2 Pf. gezahlt.

Der Verband süddeutscher Bäcker- und Pflanzindustrieller hat den Bezirksvertrag gelündigt, um eine Änderung der Arbeitszeitbestimmungen zu erreichen. In dem Kündigungsschreiben heißt es: „So wie die Dinge heute liegen, ist für die Mehrheit der Industriellen eine Verlängerung der Arbeitszeit praktisch belanglos, weil die erforderlichen Aufträge einfach fehlen. Dasselbe gilt auch heute von der bei uns zumammengeschlossenen Industrie.“ Liegen die Verhältnisse so, was tatsächlich der Fall ist, ist nicht einzusehen, welche sachlichen Gründe für eine Änderung der Arbeitszeitbestimmungen im Vertrag sprechen könnten. Anders sieht die Geschäftslage und können die Aufträge in der tariflichen Arbeitszeit nicht bewältigt werden, können nach dem Vertrag Überstunden gemacht werden.

Der Reichstafel für die Stadtindustrie ist von den Unternehmern gelündigt und läuft am 31. Januar ab. Die von den Unternehmern eingereichten Vorschläge zum alten Vertrag bedeuten eine ganz wesentliche Verschlechterung des seitherigen Zustandes. Außer dem Abbau der materiellen Bestimmungen wird eine 60stündige Wochenarbeitszeit verlangt. Verhandlungen haben noch nicht stattgefunden.

Für Groß-Berlin besteht seit einiger Zeit kein Lohnabkommen mehr. Die wiederholten Verhandlungen scheiterten stets. Der Unternehmerverband hat seine Mitglieder angewiesen, nicht mehr wie bisher 65 Pf., sondern nur noch 65 Pf. Stundenlohn zu zahlen. Diese Anweisung ist nur von einem kleinen Teil der Unternehmer befolgt worden, und wo es geschah, ist es zu ernstesten Differenzen gekommen. Ähnlich wie im Holzgewerbe liegen die Verhältnisse in der Musikinstrumentenindustrie.

**Aus der Holzindustrie.**

**Belebung des Geschäftsganges?**

Die Lage am Holzmarkt ist wenig einheitlich. In Bezirken aus Süddeutschland wird über Daniederliegen des Holzgeschäfts geklagt. Trotz des geringeren Angebots von Rundholz wahren die Preise im Dezember weiter zurückgegangen. Aus der kleinen Zahl von Käufern, die sich zu den Auktionen einfand, schließt man auf eine Zurückhaltung der Sägewerke beim Rundholzeinkauf. Dagegen wird aus Nord- und Ostdeutschland eine geringfügige Besserung der Absatzverhältnisse am Schnittholzmarkt gemeldet. Auffällig ist es, daß der „Holzmarkt“ wesentlich lebhaftere Nachfrage meldet. Das Blatt schreibt, daß die Besserung der Nachfrage, die im ersten Dezemberdrittel gemeldet werden konnte, sich jetzt, nach der weihnachtlichen Stille, erfreulich wieder fortsetzt. Wir können die Nachfrage ziemlich genau übersehen, sie ist wirklich beträchtlich und durchaus ernst.

Inwiefern diese Mitteilung den Tatsachen entspricht, läßt sich nicht übersehen, jedenfalls ist die Meldung beachtlich.

